

S A T Z U N G

Über die Straßenreinigung / Winterdienst der Einheitsgemeinde ** SCHWALLUNGEN **

Der Gemeinderat Schwallungen erläßt in seiner Sitzung am 30.01.1995 für den gesamten Wirkungskreis der Einheitsgemeinde SCHWALLUNGEN aufgrund der §§ 2, 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) folgende Satzung über die Straßenreinigung / Winterdienst:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Satzung

Die Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Verkehrsflächen in allen Ortsteilen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder zur Verfügung gestellten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- u. Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind:
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,5 m, gemessen von der Grundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Vorderliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar oder nur durch Zwischenflächen getrennt an öffentlichen Straßen angrenzen.

- (5) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Vorderliegergrundstücke (selbständig reinigungspflichtige Grundstücke) von der öffentlichen Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.
- (6) Erschlossen werden Grundstücke über diejenigen öffentlichen Straßen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach § 49 Abs. 1 - 3 des Thüringer Straßengesetzes auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der eigenen Anlagen und Kommunalstraßen. Darüber hinaus tragen für die in Nutzung übergebenen Anlagen die jeweiligen Vereine die Verantwortung, wobei die Gemeinde Unterstützung gewährt.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 4

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 3 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 5

V e r b o t e

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeit auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige

Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet sind, die Straßen zu verunreinigen;

- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern;
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können;
 3. die Abflußbrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 6

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzenden (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 8 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die zur Reinigung Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 7

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 8) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben

- a) mindestens einmal in jeder Woche, und zusätzlich bei Bedarf, zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von unmäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflußrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 8

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
 - b) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien und
 - c) der Kante Fahrbahn/Rinnstein begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Abs. 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil des öffentlichen Gehsteigs einschließlich des Rinnsteins.
- (3) Der Rinnstein ist mit zu reinigen. Ist der Rinnstein nicht exakt erkennbar, ist von einer Breite von 30 cm auszugehen.

§ 9

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

- im Sommer bis 18.00 Uhr
- im Winter bis 17.00 Uhr

§ 10

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- u. Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 11 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 11

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeit zu erbringen haben, beantragen.

§ 12

Übermäßige Verunreinigung

- (1) Wer öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z.B. durch Abfuhr von Schutt oder Erdaushub, Anlieferung von Heizöl, Landwirtschaftsabfälle, Verteilen von Handzetteln), hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist auch der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führenden Arbeiten ausgeführt werden, verpflichtet, für die unverzügliche Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen. Das gleiche gilt für die Verteiler von Handzetteln sowie für Inhaber von Geschäften, Verkaufsständen und Automaten, deren Betrieb eine besondere Verunreinigung öffentlicher Straßen mit sich bringt.
- (3) Hundeführer und Hundehalter sind verpflichtet, von dem Tier ausgehende Verunreinigungen einer Gehbahn zu beseitigen.
- (4) Die nach § 4 zur Reinigung der öffentlichen Straßen verpflichteten Personen haben Verunreinigungen nach den Absätzen 1 und 3 anstelle der dort zur Reinigung Verpflichteten zu beseitigen, wenn diese nicht bekannt sind.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 13

Sicherungspflicht

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 16 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (§ 2 Abs. 2) der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

§ 14

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsflächen an Werktagen ab 6.30 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 7.30 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Haushalts- oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Die Sicherungsmaßnahmen sind an Werktagen bis 20 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 18 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens zum folgenden Tage von der Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflußbrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
- (3) Bei Eintritt von Tauwetter ist noch vorhandenes Eis aufzuhauen und zu beseitigen.

§ 15

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn (§ 2 Abs.2).
- (2) § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 16

Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 5 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Satzung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus und trifft unbeschadet des § 10 Abs. 2 eine sonst angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Satzung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 20, Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung kann bei Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu Zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer


1. entgegen den §§ 3 und 12 eine öffentliche Straße bzw. Anlage/Platz verunreinigt oder verunreinigen läßt;
2. die ihm nach den §§ 6 und 7 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt;
3. entgegen den §§ 14 und 15 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 18

Inkrafttreten

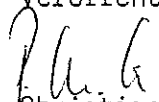
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der Ortsteile Schwarzbach und Eckardts außer Kraft.

Schwallungen, d. 31.01.1995


Degel
Bürgermeister



Die am 30.01.1995 vom Gemeinderat Schwallungen beschlossene Satzung zur Straßenreinigung/Winterdienst der Einheitsgemeinde Schwallungen wird im Amtsblatt Nr. 2/95 der Gemeinde Schwallungen vom 24.02.1995 veröffentlicht.


Christian
Hauptamtsleiter

